

## Einführung, Bedeutung und Periodisierung der deutschen Rechtsgeschichte

*„Je grundsätzlicher ein Problem, umso eher ist zu vermuten,  
dass es bereits früher aufgetaucht ist und eine Antwort (oder sogar mehrere) gefunden hat.  
Diese Antwort bei der eigenen Suche nicht zu kennen ist ein Luxus,  
den der Jurist sich nicht leisten sollte.“*

(Eugen Bucher)

*"Wer das Recht auf der Grundlage seiner Geschichte und in der Geschichte die Bewahrung der  
Rechtsidee sieht, dem wird es niemals mehr in wahrer Knechtsgestalt erscheinen, sondern als  
Herrscher im Reiche der Freiheit und der Menschenwürde."*

(Heinrich Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, 1947)

### WOZU KANN DIE RECHTSGESCHICHTE NÜTZLICH SEIN?

Tausende von jungen Jurastudenten fragen sich jedes Jahr, wozu es gut sei, dass sie sich mit dem römischen Recht und mit der Rechtsgeschichte beschäftigen müssen? Diese Frage ist sicher berechtigt.

1. Sie dient zur Klärung des geltenden Rechts
2. Kenntnis des „einheimischen“ Rechts und des Rechts der Nachbarstaaten in seiner Entwicklung stärkt die Bildung
3. Geschichte als Wesenszug menschliches Seins – die Rechtsgeschichte gibt den Menschen im Rahmen ihrer Erkenntnismöglichkeiten Hinweise auf die Herkunft der Rechtsverhältnisse
4. Geschichte als Element methodischen Verstehens – jede rechtliche Gegebenheit lässt sich nur bei geschichtlicher Betrachtungsweise voll verstehen

## 5. Geschichte als Grundlage der Suche nach Gerechtigkeit

### **WOZU KANN DIE DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE NÜTZLICH SEIN?**

Die Kenntnis des ausländischen Rechts hilft bei der Erkenntnis des „einheimischen“ Rechts. Angesichts der geschichtlichen Entwicklung waren sowohl die Geschichte, als auch das Recht in den Böhmisches Ländern vom deutschen (österreichischen) Recht unmittelbar beeinflusst. Die deutschen Kolonisten brachten sich im Mittelalter ihr Recht nach Böhmen mit. Das deutsche mittelalterliche Stadtrecht (Nürnberger, Magdeburger Stadtrecht) galt auch in einigen böhmischen Städten. Bis 1806 bildeten Böhmen und Mähren einen Teil des Heiligen Römischen Reiches und die böhmischen Könige übten die Funktion der Kurfürsten aus. Im 20. Jahrhundert galt das Recht des Großdeutschen Reiches auch auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren. Vorstellungen wie die von der Sippe und Treue oder vom pflichtgebundenen „germanischen“ Eigentumsbegriff spielten im Recht des 20. Jahrhunderts in Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus wieder eine erhebliche Rolle, obwohl diese Anschauungen vom germanischen Recht längst überholt sind.

Deutschland war ein Land, das mit dem Usus modernus, Historischer Rechtsschule und der Pandektenwissenschaft verbunden ist. Alle diesen Schulen beeinflussten erheblich das Privatrecht in der Neuzeit und bildeten eine Reihe von Rechtsinstituten, mit denen auch das gegenwärtige tschechische Recht arbeitet.

---

## RECHTSGESCHICHTE IN DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER DEUTSCHEN GERICHTE

---

(übernommen aus: Kern, Bernd-Rüdiger. Skript zur Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte, Universität Leipzig, S. 9)

### **OLG Stuttgart, Urteil vom 24.04.1979, Az.: 6 U 169/78**

(*NJW* 1979, S. 2409 – 2413)

[... ] Bei einem besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist ein Vertrag schon deshalb allein nach § 138 I BGB nichtig; eine dazu noch hinzutretende besonders verwerfliche Gesinnung ist nicht erforderlich. [... ]

Übersteigt im Massen-Kreditgeschäft der verlangte Zins den Marktzins um mehr als 100%, dann ist das ein „besonders grobes“ Missverhältnis. [... ]

[... ] Der *Senat* hat sich dabei angelehnt an § 934 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: ... **Diese Anlehnung an das österreichische Recht erschien dem *Senat* besonders adäquat, weil dieser Rechtskreis – da aus denselben Quellen gewachsen und im selben Kulturkreis geformt – dem deutschen Rechtskreis am nächsten verwandt ist.** (*Es folgen rechtshistorische Darlegungen.*) [... ]

### **BGH, Urteil vom 12.03.1981, Az.: III ZR 92/79 (Stuttgart)**

(*NJW* 1981, S. 1206 – 1210)

[... ] Rechtlich nicht haltbar ist allerdings die Auffassung des Ber.Ger., eine Teilzahlungs- oder Ratenkreditvereinbarung sei allein schon wegen eines „besonders groben Missverhältnisses“ zwischen Leistung und Gegenleistung sittenwidrig, wenn der von der Bank verlangte effektive Jahreszins den üblichen Marktzins um mehr als 100% überschreite. [... ]

[... ] oder eine Anknüpfung an Grundsätze einer Rechtsordnung der Vergangenheit (an die „laesio enormis“ des gemeinen Rechts) **ist verfehlt**. Der Gesetzgeber hat sich in Kenntnis des österreichischen und des **gemeinen Rechts** gegen eine gesetzliche Regelung entschieden, nach der schon ein objektives Ungleichgewicht, und sei es auch ein erhebliches Ungleichgewicht, zwischen Leistung und Gegenleistung ohne Missbrauch der Vertragsfreiheit, insbesondere der Vertragsgestaltungsfreiheit, die Sittenwidrigkeit eines Vertrages begründet [... ]. Daher ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass zu dem objektiv auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ein subjektives Tatbestandselement, insbesondere eine verwerfliche Gesinnung des Gläubigers, hinzutreten muss, um ein sittenwidriges Geschäft i.S. des § 138 I BGB bejahen zu können [... ]. Andernfalls würde die durch das BGB beseitigte laesio enormis im Ergebnis wieder eingeführt. [... ]

---

## GLIEDERUNG DER RECHTSGESCHICHTE

---

Wie kann man die Rechtsgeschichte aufteilen?

### 1. Sachliche Gliederung

- a. Privatrechtsgeschichte
- b. Geschichte des öffentlichen Rechts
- c. Strafrechtsgeschichte

### 2. Gliederung nach der Wirkungsgeschichte des Rechtes

- a. Institutionengeschichte
- b. Verfassungsgeschichte
- c. Ideengeschichte
- d. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- e. Personengeschichte

### 3. Zeitliche Gliederung

- a. Germanische Zeit – bis 500
- b. Fränkische Zeit – 500 – 900
- c. Zeit des Mittelalters – 900 – 1500
  - i. Hochmittelalter – bis 1250
  - ii. Spätmittelalter – 1250 – 1500
- d. Neuzeit – ab 1500
  - i. frühere Neuzeit – 1500 – 18000
  - ii. das bürgerliche Zeitalter – 1800 - 1930

### 4. Verfassungsgeschichtliche Gliederung

- a. Frankenreich
- b. Heiliges Römisches Reich
- c. Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

- d. Deutscher Bund
- e. Zweites Deutsches Reich
- f. Weimarer Republik
  
- g. Drittes Reich
- h. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik
- i. Die Bundesrepublik Deutschland – wiedervereinigt in 1990

## WELCHE DISZIPLINEN BESCHÄFTIGEN SICH MIT DER MATERIE DER DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE?

---

- Deutsche Rechtsgeschichte – beschäftigt sich mit den Rechtsquellen, der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege
- Deutsches Privatrecht – beschäftigt sich mit der Dogmengeschichte der deutschrechtlichen in Abgrenzung zu den gemeinrechtlichen Institutionen
- Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit – ihr Gegenstand ist die Rechtsgeschichte des modernen Staates
- Deutsche Privatrechtsgeschichte der Neuzeit – beschäftigt sich mit den geistigen Grundlagen des heutigen geltenden Privatrechts.